

rekognoszierten Urkunden durch eine Eigentümlichkeit aus; während sonst die 'anni in Francia' hinter den 'anni in Italia' stehen, ist es bei Danihel ausser in M. 1095 (1061) umgekehrt; diese Abweichung begegnet noch in M. 1097 (1063), der ersten von Hrodmond rekognoszierten Urkunde, und in dem Original M. 1134 (1100) vom 20. März 848, das keinen Rekognoszenten nennt, aber wohl von Danihel geschrieben ist.

Sicher ein früheres Mitglied der Kanzlei Ludwigs des Frommen ist der Notar Glorius, der nur in M. 1096 (1062) rekognosziert hat. In den tironischen Noten nennt er statt Agilmar als Kanzleichef Hugo, einen der Kanzler jenes Kaisers¹. Ueberdies ergibt ein Vergleich mit den Faksimiles zu M. 986 (955) und 997 (966), dass die Rekognitionen des Glorius und alle drei Urkunden ganz von einer Hand geschrieben sind. Ob er identisch ist mit dem entsprungenen Mönch aus Ferrières, den Markward von Prüm zur Reue und zurück ins Kloster brachte, bleibe dahingestellt².

Die tironischen Noten lauten weiter in M. 1096: 'iubente magistro Agilmaro Remigius sigillavit'. Dies ist der erste Beweis einer vorgeordneten Stellung des Remigius und er scheint in die früheste Zeit der Tätigkeit dieses Mannes zurückzuführen. Mühlbacher³ nahm irrtümlich an, dass die Indiktion VI wäre und setzte deshalb die Urkunde auf 21. Januar 843, wozu das italienische Regierungsjahr 21 nicht passte; 'annus in Francia IIII' ist später eingetragen und ohne Beweis. Obgleich sich bei Untersuchung des Originals III als Indiktion ergeben hat, ist die Urkunde in den Regesten weiterhin auf 843 datiert. Das Regierungsjahr weist auf 841; die Indiktion muss irrtümlich sein, da zu Lebzeiten des alten Kaisers die Datierung mit anni in Italia und Francia nur 833 und 834 in Lothars Kanzlei üblich gewesen war. Irrig III statt IIII bei Regierungsjahr 21 geben auch M. 1079 (1045) vom 20. Januar, M. 1080 (1046) vom 21. Januar und M. 1082 (1048) vom 17. Februar 841 an. Vor allem sind die beiden ersten dieser Urkunden, wie auch M. 1096 (1062) ausgestellt in Gondreville bei Tours. Auch die Nennung Hugos spricht eher für frühere Ansetzung. Die Urkunde dürfte also mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit

1) Tangl, A. f. U. I, 141.

2) So Bresslau a. a. O. 400 n. 2.

3) A. a. O. 515.